

halb ihres Staatsgebietes liegende Gebiete oder Staaten abzuwerben, zu verschleppen, auszuschleusen oder deren Rückkehr zu verhindern. Diese Anforderungen gelten sowohl für die Ziff. 1 als auch für die Ziff. 2 des § 105 StGB.

Nach Ziff. 1 muß der Vorsatz des Täters die konkrete Zielsetzung der Schädigung der DDR umfassen, d.h. die Handlung muß mit der entsprechenden staatsfeindlichen Zielstellung begangen worden sein.

Gemäß Ziff. 2 muß das vorsätzliche Handeln des Täters auch die bewußte Entscheidung umfassen, daß er seine Tat im Zusammenhang mit Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen,, die einen Kampf gegen die DDR führen, oder mit V/irtschaftsunternehmen oder deren Vertretern begeht. Daraus ergibt sich, daß der Täter in Jedem Einzelfall positive Kenntnis vom Charakter der im Tatbestand aufgeführten Stellen oder Personen haben muß, besonders davon, daß sie (außer bei Wirtschaftsunternehmen oder deren Vertreter) einen Kampf gegen die DDR führen. Nicht erforderlich ist, daß der Täter jede darauf bezogene Einzelheit erkennt, z.B. wie, mit welchen Mitteln und Methoden der Kampf geführt wird, welche Organisationsstruktur die Organisation usw. hat.

Nach § 105 Ziff. 2 StGB wird keine staatsfeindliche Zielstellung vorausgesetzt. Die Handlung des Täters braucht demzufolge nicht staatsfeindlich motiviert zu sein; es genügen persönlich strukturierte Motive und Ziele, wie Bereicherungsstreben, Vorteilsstreben u.a. Wenn auch in Ziff. 2 kein konkretes Ziel und keine dementsprechende Motivation zur Begründung strafrechtlicher Verantwortlichkeit verlangt werden, muß jedoch ihrer Aufdeckung und Untersuchung vor allem unter dem Aspekt der Würdigung der Täterpersönlichkeit, der Einschätzung des konkreten Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit und im Hinblick auf die Strafzumessung große Aufmerksamkeit gewidmet werden. So kann es z.B. keinesfalls gleichgültig sein, ob der Täter aus staatsfeindlicher Zielstellung handelte und adäquate Ziele verfolgte oder ob er aus familiären Überlegungen an dem Verbrechen des staats-